**Zeitschrift:** Sinfonia: offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverband =

organe officiel de la Société fédérale des orchestres

Herausgeber: Eidgenössischer Orchesterverband

**Band:** 5 (1979)

Heft: 4

**Titelseiten** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverbandes (EOV)

Organe officiel de la Société fédérale des orchestres (SFO)

Redaktion/Rédaction: Dr. Eduard M. Fallet, Postfach 38, 3047 Bremgarten bei Bern

Administration: Jürg Nyffenegger, Hostalenweg 198, 3037 Herrenschwanden

# Mitteilungen des Zentralvorstandes

## 1. Meldungen

Es sind zu senden:

- an die *SUISA* (bis 31.12.1979):

Verzeichnis der aufgeführten Werke (falls 1979 keine Tätigkeit ausgeübt wurde, ist dies ebenfalls der SUISA mitzuteilen);

 an den Zentralsekretär (bis 29.2.1980): Jahresbericht (Versand der neuen Formulare im Dezember 1979), Meldung der Veteranen für die nächste Delegiertenversammlung;

- an den *Zentralpräsidenten* (bis 29.2.1980):

Meldung der Verstorbenen, die an der Delegiertenversammlung geehrt werden sollen (mit kurzen Angaben über Lebenslauf und Tätigkeit).

2. Schweizerisches Orchestertreffen in der Alten Kirche Boswil (8./9.11.1980)

Mit der letzten «Sinfonia» sind die Einladungen mit den Einzelheiten über Teilnahmebedingungen und Durchführung versandt worden. Wir sind im EOV sehr an diesem Treffen der Liebhaberorchester interessiert: das persönliche Zusammentreffen und das Messen des eigenen Könnens in einem zwanglosen Wettbewerb werden begrüsst; aber auch der Kontakt mit der zeitgenössischen Musik im Pflichtstück (das wir übrigens weitgehend finanzieren) liegt uns am Herzen.

Wir hoffen, dass sich zahlreiche Sektionen des EOV an diesem friedlichen Wettstreit beteiligen. (Siehe auch: Teilnahmebedingungen und Durchführung in dieser Nummer der «Sinfonia».)

# 3. Schweizerisches Gesangfest 1982 in Basel

Die Vorarbeiten für diesen schweizerischen Grossanlass laufen planmässig. Eine Delegation des EOV hat die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) in Basel und die Tagung der Kantonaldirigenten in Olten besucht; inzwischen hat auch die musikalische Führungsspitze der SCV in Sursee getagt.

Es besteht die Möglichkeit (und wird von den Kantonaldirektoren begrüsst), dass einzelne Chöre von unsern Sektionen begleitet werden; auch ist vereinzelt noch ein alleiniges Auftreten der Orchester möglich. Die Sektionen werden von den Chören um ihre Mithilfe angegangen. – Wir begrüssen die Idee lebhaft und leihen unsere grösstmögliche Unterstützung.

**4. Neuer Vertrag mit der SUISA** Mit der SUISA ist mit Wirkung ab 1.1.1980 ein neuer Tarif Dc (Anpassung der Tarif-

sätze an den Stand der Kosten für die Lebenshaltung) vereinbart worden. Vorläufig ist deshalb keine Erhöhung der Mitgliederbeiträge vorgesehen.

#### 5. Verkauf von Unterhaltungsmusik

Im Laufe des Jahres wurde eine grössere Anzahl Werke der Unterhaltungsmusik – vor allem Salonorchester-Arrangements – aus dem Bestand der Zentralbibliothek in Bern ausgeschieden. Interessenten können diese Werke in der Zentralbibliothek einsehen und sich aussuchen, was ihnen allenfalls dienen könnte. Eine bescheidene Entschädigung für diese Musikalien würde für Neuanschaffungen verwendet. Die Zentralbibliothekarin, Frau Trudi Zumbrunnen, bittet um vorherige Anmeldung.

#### 6. Dank und Glückwunsch

Am Ende des Jahres drängt es mich, allen Mitgliedern des EOV, dem Zentralvorstand und der Musikkommission, dem Redaktor und Drucker der «Sinfonia», allen Sektionen, ihren Vorständen und Dirigenten herzlich für die geleistete Arbeit zu danken. Ich wünsche allen frohe Festtage und viel Glück im Jahr 1980.

Sursee, 21.11.1979 Für den Zentralvorstand: *Dr. A. Bernet*, Zentralpräsident

# Schweizerisches Orchestertreffen Alte Kirche Boswil 8./9.11.1980

Teilnahmebedingungen und Durchführung

- Teilnahmeberechtigt sind Orchester (Streichorchester, Orchester mit Bläsern), die sich aus Liebhabermusikern zusammensetzen, sowie Jugend- oder Musikschulorchester aus der ganzen Schweiz.
- 2. Anmeldeschluss ist der 1. März 1980.
- 3. In jedem teilnehmenden Orchester dürfen ausser dem Dirigenten höchstens 10% der Mitglieder ausübende Berufsmusiker oder Musikstudenten sein. Diese Berufsmusiker / Musikstudenten müssen zudem ständige Mitspieler des Orchesters sein und dürfen nicht nur für diesen speziellen Anlass zugezogen werden. Der Anmeldung ist eine Namenliste der Orchestermitglieder mit Berufsangaben beizulegen.

4. Das Programm des Orchestertreffens schliesst zwei Vortragsstücke ein:

a) ein Pflichtstück von maximal 10 Minuten Dauer, das von der Stiftung

- «Alte Kirche Boswil» speziell für diesen Anlass in Auftrag gegeben wurde. Das Pflichtstück ist in zwei Versionen aufführbar: für Streichorchester oder für Streicher und Bläser.
- b) ein freies Stück nach Wahl des Orchesters mit freier Besetzung, Dauer höchstens 15 Minuten. Das freie Stück darf kein Solokonzert sein und muss bei der Anmeldung unter Angabe der Zeitdauer genannt werden. Die Stiftung behält sich vor, gegebenenfalls eine Kürzung vorzunehmen. Zuhanden der Jury ist eine Partitur des Selbstwahlstücks mit der Anmeldung einzureichen.
- 5. Partitur und Notenmaterial des Pflichtstücks werden den teilnehmenden Orchestern ab 1. Mai 1980 zugestellt. Das Pflichtstück darf ausserhalb Boswils erst nach dem Orchestertreffen aufgeführt werden. Auf Wunsch berät der Komponist das Orchester bei einer Probe.
- 6. Die Bewertung sowohl des Pflichtstücks als auch des freien Stücks erfolgt durch eine von der Stiftung und dem Eidgenössischen Orchesterverband ernannten Jury aus drei Berufsmusikern. Die Bewertung wird dem Orchester schriftlich mitgeteilt; es wird keine Rangliste veröffentlicht. Die Entscheide der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar.
- 7. Die Stiftung setzt für die besten von der Jury gewählten Vorträge eine Anerkennung in Form eines Wochenend-Aufenthaltes für das ganze Orchester mit freier Unterkunft und Verpflegung im Künstlerhaus Boswil und einem Konzert in der Alten Kirche Boswil aus. Ferner offeriert Radio DRS dem besten Orchester eine Studioproduktion.
- Der Zeitpunkt des Auftritts jedes Orchesters in der Alten Kirche Boswil wird von der Stiftung in Zusammenarbeit mit der Jury festgesetzt. Soweit als möglich werden die Wünsche der teilnehmenden Orchester berücksichtigt.
- 9. Die Einschreibegebühr beträgt Fr. 120. pro Orchester; sie schliesst die Kosten für die Partitur und das Orchestermaterial des Pflichtstücks ein. Sie ist mit der Anmeldung auf unser Konto bei der Gewerbebank Baden, Nr. 09833.6.0700, Postcheckkonto 50-332, zu entrichten. Das Notenmaterial für das Pflichtstück wird erst nach Erlegung der Gebühr ausgehändigt. Bei späterem Rückzug der Anmeldung verfällt die Einschreibegebühr. Die